



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE**

**Nr. 12**

**München, 30. Oktober 2013**

**26. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>		
25.09.2013	3123-I Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler .....	403
01.10.2013	73-I Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013), Einführung .....	404
13.09.2013	913-I Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07 .....	404
13.09.2013	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, ZTV Beton-StB 07 .....	406
01.10.2013	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe April 2013 .....	408
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>		
27.09.2013	7031-W Aufhebung der Verwaltungsgrundsätze der Landeskartellbehörde Bayern .....	410
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>		
08.10.2013	7533-UG Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotoren und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik .....	410
08.10.2013	7533-UG Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik .....	410

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

13.09.2013	787-L Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse . . . . .	410
19.09.2013	787-L Änderung der Richtlinien für die Förderung der bäuerlichen Familienberatung in Bayern . . . . .	414
19.09.2013	7904-L Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft) . . . . .	415

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

23.09.2013	2231-A Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel . . . . .	418
------------	--	-----

**Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

02.10.2013	2126.0-UG Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum . . . . .	419
02.10.2013	2126.0-UG Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum . . . . .	420
02.10.2013	2126.0-UG Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte . . . . .	422
24.09.2013	2126.2-UG Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes) . . . . .	425

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

04.10.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fabian Matthias Osterwalder . . . . .	426
------------	---	-----

**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

25.09.2013	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung . . . . .	426
------------	---	-----

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

	Literaturhinweise . . . . .	428
--	-----------------------------	-----

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

3123-I

### Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 25. September 2013 Az.: IC2-1116.31-26

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl I S. 1862), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsverordnung – GwGZustV) vom 29. Mai 2013 (GVBl S. 388, BayRS 762-1-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

#### 1. Allgemeines

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) hat zum Ziel, dass Finanzmittel, die aus schweren Straftaten stammen, nicht über verschleierte Transaktionen in das Finanzsystem eingeschleust werden, um sodann zur weiteren Nutzung als scheinbar legale Vermögenswerte zur Verfügung zu stehen. Die Anforderungen des Gesetzes dienen auch der Verhinderung der Terroris-  
musfinanzierung.

#### 2. Maßgabe des GwG

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Vertragspartner vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung zu iden-

tifizieren sind (§ 3 GwG in Verbindung mit § 4 GwG). Immobilienmakler nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG haben diese Sorgfaltspflicht einzuhalten. Die Aufsichtsbehörde hat die Einhaltung der Identifizierungspflicht auch hinsichtlich der Rechtzeitigkeit zu überwachen und ggf. mit Bußgeld zu sanktionieren (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 GwG).

#### 3. Anwendung

Die Identifizierung nach § 4 GwG gilt als vom Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG rechtzeitig vorgenommen, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Parteien vor der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zum An- bzw. Verkauf einer Immobilie stehen.

Die Identifizierung des als zukünftigem Vertragspartner agierenden Kaufinteressenten durch den Verpflichteten muss erfolgt sein, bevor die Aufnahme der Vertragsverhandlungen der Parteien unmittelbar ermöglicht wird, insbesondere bevor die Verkäuferdaten weitergegeben werden. In Fällen, in denen keine Geschäftsbeziehung dieses Stadiums erreicht wird, muss keine Identifizierung erfolgen.

Die Vorschriften zur Identifizierung zu einem früheren Zeitpunkt im Sinn des § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 GwG bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Erstattung einer Verdachtsmeldung nach § 11 GwG.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Oktober 2013 in Kraft.

Günther Schuster  
Ministerialdirektor

**73-I****Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013);  
Einführung**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
vom 1. Oktober 2013 Az.: IIZ5-4634-001/13**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten  
und Seen

Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) ersetzt die mit Bekanntmachung vom 1. April 2009 (AllMBl S. 139) eingeführte Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2008).

Für die Hochbauaufgaben des Bundes ist die RPW 2013 (BAnz AT 22. Februar 2013 B4) bereits mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 27. Februar 2013 entsprechend dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28. Februar 2013 zum 1. März 2013 eingeführt.

Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) wird ab sofort auch für die Baumaßnahmen des Landes mit folgenden Maßgaben eingeführt:

1. Die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 RPW 2013 wird in folgender Fassung eingeführt:

„Der Auslober kann in Ausnahmefällen aus sachlich zwingenden Gründen im Benehmen mit der zuständigen Architekten- oder Ingenieurekammer von einzelnen Vorschriften dieser Richtlinie abweichen.“

2. Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 wird in folgender Fassung eingeführt:

„Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.“

Die Regelungen der vorstehenden Nrn. 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen des Bundes.

Planungswettbewerbe unterliegen den Bestimmungen des Handbuchs für Vergabe und Durchführung Freiberuflicher Dienstleistungen (VHF Bayern) gemäß OBBS vom 4. Dezember 2008 (Az.: IIZ5-40012-004/08). Abschnitt IV VHF Bayern wird entsprechend fortgeschrieben.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. April 2009 (AllMBl S. 139) wird aufgehoben.

Den Kommunen wird empfohlen, wie im staatlichen Bereich zu verfahren.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**913-I**

**Technische Lieferbedingungen  
für Baustoffe und Baustoffgemische  
für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln  
und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007,  
Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
vom 13. September 2013 Az.: IID9-43435-002/08**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

**Vorbemerkung zur Änderung/Ergänzung 2013**

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung der TL Beton-StB 07 hat die Arbeitsgruppe Betonbauweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Änderungen erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Fahrbahndecken aus Beton verbessern soll. Darin werden die Abschnitte 2.2.1, 4.3.1, 4.7 und 4.10.1 der TL Beton-StB 07 geändert oder ergänzt.

**1. Allgemeines**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (TL Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Beton-StB 07 in Ergänzung zur ZTV Beton-StB 07 wurde notwendig, um Europäische Normen in das nationale Regelwerk zu übernehmen.

Die TL Beton-StB 07 enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie anderer Verkehrsflächen verwendet werden.

**2. Anwendung**

Die TL Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbau-maßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Nr. 2.2.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 2.2.1 ist wie folgt zu ergänzen: Ebenfalls verwendet werden dürfen Zemente mit einer bauaufsichtlichen Anwendungszulassung für die Expositions-kategorie XF1.

2.2 Zu Nr. 4.3.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: Die Zusammensetzung der Gesteinskörnungen soll der DIN 1045-2, Bilder L1, L2 oder L3 entsprechen. Werden Gesteinskörnungen mit D = 22 mm verwendet, gilt das Bild L3 sinngemäß; bei Korngemischen mit D ≤ 8 mm für den Oberbeton gilt das Bild L1 sinngemäß.

Abs. 6 ist wie folgt zu ändern: Das Korngemisch D ≤ 8 mm muss mindestens aus einer Korngruppe 0/2 oder 0/4 und einer Korngruppe D ≤ 8 mm zusammengesetzt werden, die die Kategorien C<sub>100/0</sub> oder C<sub>90/1</sub> und FI<sub>15</sub> oder SI<sub>15</sub> erfüllt.

2.3 Zu Nr. 4.7 der TL Beton-StB 07

Der Abschnitt 4.7 ist durch nachfolgenden Text zu ersetzen: Hinweise für die Zugabe von Luftporenbildnern enthält das „Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton“. Dem Beton ist Luftporenbildner in mindestens solcher Menge zuzugeben, dass der nach Tabelle 5 geforderte Luftgehalt unmittelbar vor dem Einbau eingehalten wird.

Tabelle 5: Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt des Frischbetons

Größtkorn [mm]	Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt [Vol.-%]
8	5,5
16	4,5
32 bzw. 22	4,0

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten.

Wird Beton der Konsistenzklassen C2, ≥ F2 oder C1 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, gelten gegenüber der Tabelle 5 um 1,0 Vol.-% erhöhte Luftgehalte.

Werden bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt A<sub>300</sub> von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten, gelten die Anforderungen der Tabelle 5. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons bei einem Größtkorn von 8 mm 6,0 Vol.-%, von 16 mm 5,0 Vol.-% und von 32 mm bzw. 22 mm 4,5 Vol.-% nicht überschreiten.

Ausnahme für Waschbeton: Wird Beton mit einem Größtkorn von 8 mm der Konsistenzklassen C1 oder C2 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, ist bereits ein Mindestwert von 4,5 Vol.-% für den mittleren Luftgehalt, für den Einzelwert von 4,0 Vol.-% ausreichend, wenn bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikroluftporengehalt von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten wird. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung

darf der Luftgehalt des Frischbetons 5,0 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei Konsistenzklasse F6 sind immer der Mikroluftporengehalt und der Abstandsfaktor nachzuweisen.

2.4 Zu Nr. 4.10.1 der TL Beton-StB 07

Der letzte Satz des zweiten Abschnitts ist zu ersetzen durch: Falls keine genauere Festlegung erfolgt, muss in der Erstprüfung nach zwei Tagen eine Druckfestigkeit von mindestens 30 N/mm<sup>2</sup> (Mittel aus drei Probekörpern), ermittelt an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm (Lagerung unter Wasser bei 20 °C), nachgewiesen werden. Dabei darf kein Einzelwert 26 N/mm<sup>2</sup> unterschreiten.

2.5 Zu Anhang A der TL Beton-StB 07

Der Anhang wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

2.5.1 Nach der Zeile Abschnitt Nr. 2.2.8 wird die Zeile Abschnitt Nr. 2.2.9 Widerstand gegen Zertrümmerung mit folgenden Anforderungen eingefügt:

Verfestigung:	–
Hydr. geb. Tragschicht und Betontragschicht:	SZ <sub>26</sub> /LA <sub>30</sub> <sup>e)</sup>
Unterbeton und Oberbeton Bkl. IV bis VI:	SZ <sub>22</sub> /LA <sub>25</sub>
Oberbeton Bkl. SV, I bis III:	SZ <sub>18</sub> /LA <sub>20</sub>

2.5.2 Die Fußnote c findet keine Anwendung. Die Abspaltung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

2.5.3 Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

3. Druckfehlerkorrektur

In Tabelle 1 „Zemente für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ ist in der dritten Zeile das „u“ in „Portlandhüttenzement“ und „Hütten-sand“ sowie in den Fußnoten 1 und 2 das „u“ im Wort „für“ in „ü“ zu korrigieren. Im Anhang A ist in Zeile 2.2.8 zwischen Betontragschicht und Unterbeton ein senkrechter Strich zu ergänzen.

4. Außerkräfttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 720) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die TL Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 891 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor



## 913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, ZTV Beton-StB 07**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 13. September 2013 Az.: IID9-43415-003/08**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

**Vorbemerkung zur Änderung/Ergänzung 2013**

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung der ZTV Beton-StB 07 hat die Arbeitsgruppe Betonbauweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Änderungen erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Fahrbahndecken aus Beton verbessern soll. Darin werden die Abschnitte 2.1.3, 3.1.4.1, 3.3.4.1, 5.3 sowie die Anhänge F und G der ZTV Beton-StB 07 geändert oder ergänzt.

**1. Allgemeines**

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (ZTV Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Beton-StB 07 enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderer Verkehrsflächen zu beachten sind.

**2. Anwendung**

Die ZTV Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Die in den ZTV Beton-StB 07 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

**2.1 Zu Abschnitt 2.1.3 der ZTV Beton-StB 07**

Der dritte Absatz ist wie folgt zu ändern:

Kerben in Querrichtung sind durch Einrütteln oder Einschneiden auszubilden. Anschlüsse an vorhan-

dene Schichten sind geradlinig und senkrecht auszubilden.

**2.2 Zu Abschnitt 3.2 der ZTV Beton-StB 07**

**2.2.1** Die bisherigen Anforderungen an die Bruchflächigkeit von Gesteinskörnungen stimmen nicht mit den Anforderungen der Kategorie C<sub>90/1</sub> überein. Regional gute Erfahrungen mit Gesteinskörnungen der Kategorie C<sub>90/1</sub> können daher nur vorliegen, wenn diese auch die bisherigen Anforderungen erfüllen. Wird für Oberbeton für Fahrbahndecken, bei denen der Oberflächenmörtel entfernt wird, die Kategorie C<sub>90/1</sub> gefordert, müssen daher die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

**2.2.2** Bei der Verwendung von Vliesstoffen unter Betonfahrbahndecken ist von jeder Baumaßnahme eine Rückstellprobe (20 m<sup>2</sup>) des verwendeten Vliesstoffes zu entnehmen und an die BAST zu senden. Die Vliesstoffe lässt die BAST überprüfen; die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung dokumentiert.

**2.3 Zu Abschnitt 3.3.4.1 der ZTV Beton-StB 07**

Der Abschnitt 3.3.4.1 ist wie folgt zu ergänzen:

Wird die Festigkeit an einem Bohrkern in einem Alter über 60 Tagen ermittelt, ist ein Zeitbeiwert z in Abhängigkeit vom tatsächlichen Prüfalter und dem verwendeten Zement zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die nach TP Beton-StB, Abschnitt 4.2.4.1 ermittelte Druckfestigkeit mit dem entsprechenden Zeitbeiwert nach Tabelle 1a zu multiplizieren. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Tabelle 1a

Prüfalter in Tagen	Zeitbeiwert z	
	CEM I	CEM II/III
60	1,00	1,00
120	0,92	0,95
180	0,88	0,93
360 und mehr	0,82	0,92

**2.4 Zu Abschnitt 3.3.4.7 der ZTV Beton-StB 07**

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Betondecke gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

- bei der Abnahme  $\mu_{SKM} = 0,49$  als Grenzwert und
- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche  $\mu_{SKM} = 0,43$  als Wert.

**2.5 Zu Abschnitt 3.5.2 der ZTV Beton-StB 07**

Im Rahmen der Kontrollprüfung sind wie bisher je Zement und Festigkeitsklasse sowie ggf. je Lieferwerk für alle 5.000 t des gelieferten Zements eine Rückstellprobe (10 kg) gemäß DIN EN 196, Teil 7, zu entnehmen, zu kennzeichnen und ein entsprechendes Probeentnahmeprotokoll anzufertigen. Die Proben sind zusammen mit den vor Beginn der Betonierarbeiten vorgelegten Prüfergebnissen an die BAST zu senden. Die Zemente werden in der BAST geprüft; die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung über die im Straßenbau verwendeten Zemente dokumentiert.

## 2.6 Zu den Abschnitten 5.3 und 5.4 der ZTV Beton-StB 07

Auf S. 56 ff. sind die Abschnitte 5.3 und 5.4 zu ersetzen durch:

### 5.3 Abrechnung

Siehe § 14 VOB/B

#### 5.3.1 Abrechnung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken

Ist die Abrechnung von Tragschichten bzw. Betondecken im Bauvertrag nach Einbaudicken vorgeschrieben, ist für jede Schicht nachzuweisen, wie weit die Einbaudicke mit der vertraglich vereinbarten Einbaudicke übereinstimmt.

Die Vergütung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken wird in den folgenden Abschnitten geregelt.

Darüber hinaus werden sie nur vergütet, wenn die Ausführung vom Auftraggeber schriftlich angeordnet worden ist. Die Anordnung hat der Auftragnehmer vor Ausführung zu beantragen, wenn Mehrmengen aus Gründen (konstruktive oder planerische Gründe), die er nicht zu vertreten hat, erforderlich werden.

##### 5.3.1.1 Tragschichten

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Einbaudicke der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 20 % über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

##### 5.3.1.2 Betondecken

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Deckenabschnitte gleicher Fertigungsbreite über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 15 % über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

##### 5.3.1.3 Dickenausgleich

###### 5.3.1.3.1 Mehr-Einbaudicken

Mehr-Einbaudicken einer Schicht werden bis zu den in den Abschnitten 5.3.1.1 und 5.3.1.2 genannten Grenzwerten zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender, nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen.

Mehr-Einbaudicken einer Betondecke werden ebenfalls zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender Oberbauschichten herangezogen. Die dann verbleibende Mehr-Einbaudicke der abzurechnenden Decke wird im Abrechnungspreis vergütet, jedoch nur bis zu 1,5 cm über der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaudicke.

###### 5.3.1.3.2 Minder-Einbaudicken

Minder-Einbaudicken der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaudicken darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

###### 5.3.1.4 Abrechnungseinheitspreis

Ist eine Mehr- oder Minder-Einbaudicke bei der Abrechnung zu berücksichtigen, wird der vereinbarte Einheitspreis abzüglich der gegebenenfalls darin enthaltenen Kosten für Fugen und Betonstahlein-

lagen entsprechend dem Verhältnis der zu vergütenden Einbaudicke zu der vorgeschriebenen Einbaudicke geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

#### 5.3.2 Abrechnung nach Einbaugewicht bei Tragschichten

Mehr-Einbaugewichte einer Tragschicht werden zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaugewichten darunter liegender nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen. Das dann verbleibende Mehr-Einbaugewicht der abzurechnenden Tragschicht wird nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Mehr-Einbaugewichte nur bis zu 20 % berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Einbaugewichte werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Minder-Einbaugewichte der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaugewichte darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

Ist ein Mehr- oder Minder-Einbaugewicht bei der Abrechnung zu berücksichtigen, so wird der vereinbarte Einheitspreis entsprechend dem Verhältnis des zu vergütenden Einbaugewichtes zu dem vorgeschriebenen Einbaugewicht geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

#### 5.3.3 Vom Auftraggeber beigestellte Baustoffe

Werden Baustoffe vom Auftraggeber beigestellt, gelten für die Abrechnung von Mehr- und Minder-einbaudicken und Mehr- oder Minder-Einbaumengen die Abschnitte 5.3.1.3.1 und 5.3.1.3.2 entsprechend. Bei der Änderung wird der Einheitspreis für die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung zugrunde gelegt.

## 3. Richtlinien

Die in den ZTV Beton-StB 07 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

### 3.1 Zu Abschnitt 2.1.3 der ZTV Beton-StB 07

Der erste Spiegelstrich des letzten Absatzes ist wie folgt zu ändern:

- Einschneiden von Kerben

### 3.2 Zu Abschnitt 3.1.4.1 der ZTV Beton-StB 07

Nach dem zweiten Absatz ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Im Fall von zeitweisen Verkehrsführungen an Baustellen kann von der vorstehenden Festlegung zur Lage von Längsfugen und Rollspuren abgewichen werden.

Im vorletzten Absatz ist das Wort „mittig“ ersatzlos zu streichen.

### 3.3 Zu Abschnitt 3.1.4.2 der ZTV Beton-StB 07

Betondecken der Bauklassen SV, I bis III sollten im Hinblick auf zukünftige Verkehrsführungen grundsätzlich über den gesamten Querschnitt nach Ausführungsart B1 verdübelt werden.

### 3.4 Zum Abschnitt 4.1 der ZTV Beton-StB 07

Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

### 3.5 Zum Anhang G der ZTV Beton-StB 07

Die Formel im Teil A4 ist wie folgt zu korrigieren:

$$A = \frac{1}{100} \times (11p - 4,5) \times EP \times F$$

Der Anhang G wird um folgenden Teil B 4 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06 wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{\text{Grenzwert} - (\text{Istwert} + 0,03)}{\text{Grenzwert}} \times 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m<sup>2</sup>

F = dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m<sup>2</sup>

f<sub>d</sub> = Faktor für die Deckschichtart 0,75 bei Betondecken

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.

## 4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 718) wird aufgehoben. Über die ZTV Beton-StB 07 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)“ vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 3 der ZTV T-StB 95 „Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ nicht mehr anzuwenden ist.

## 5. Druckfehlerkorrektur

Auf S. 68 (Anhang F) muss es in der Spalte (1) heißen:  
i) Dübellage<sup>5)</sup>

## 6. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 899 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 913-I

### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe April 2013

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober 2013 Az.: IID8-43420-004/03**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Oberster Rechnungshof

## 1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neuen ZTV-ING, Ausgabe April 2013, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26. März 2013 (AllMBl S. 177) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe März 2012.

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2013 bekannt gegebenen ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2012, wurden von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern nicht eingeführt, da bereits bei der Einführung der ZTV-ING, Ausgabe März 2012, bekannt war, dass die in den ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2012, enthaltenen umfangreichen, vorübergehenden Hinweise in der aktuellen Fassung wieder entfallen. Eine Übersicht der Änderungen, die sich aus dem direkten Übergang der ZTV-ING, Ausgabe März 2012, zu den neuen ZTV-ING, Ausgabe April 2013, ergeben, ist in dieser Bekanntmachung unter Nr. 3 aufgeführt.

Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)<sup>1)</sup> vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im

1) nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)



Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/ZTV-ING/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl S. 178) eingeführt worden.

## 2. Ergänzende Festlegungen

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 30. April 2013“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

## 3. Anwendung

Die ZTV-ING, Ausgabe April 2013, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit ARS Nr. 15/2013 vom 31. Juli 2013 (Az.: StB 17/7192.70/11-2038016) bekannt gegeben.

Die ZTV-ING, Ausgabe April 2013, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 15/2013 sind zu beachten.

Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 15/2013 in Teil B dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe April 2013 zur Ausgabe Dezember 2012 vorliegen. Da die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die Ausgabe Dezember 2012 nicht eingeführt hat, ist nachfolgend eine Gesamtübersicht über die Änderungen im Vergleich der Ausgabe April 2013 zur Ausgabe März 2012 aufgeführt:

- 1-1 Allgemeines – Grundsätzliches
- 1-2 Allgemeines – Technische Bearbeitung
- 1-3 Allgemeines – Prüfungen während der Ausführung
- 2-1 Grundbau – Baugruben
- 2-2 Grundbau – Gründungen
- 2-3 Grundbau – Wasserhaltung
- 2-4 Grundbau – Stützkonstruktion
- 3-1 Massivbau – Beton
- 3-2 Massivbau – Bauausführung
- 3-3 Massivbau – Bauwerksfugen
- 3-4 Massivbau – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
- 3-5 Massivbau – Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen
- 3-6 Massivbau – Mauerwerk
- 4-1 Stahlbau, Stahlverbundbau – Stahlbau
- 4-2 Stahlbau, Stahlverbundbau – Stahlverbundbau

- 4-3 Stahlbau, Stahlverbundbau – Korrosionsschutz von Stahlbauten
- 5-1 Tunnelbau – Geschlossene Bauweise
- 5-2 Tunnelbau – Offene Bauweise
- 5-3 Tunnelbau – Maschinelle Schildvortriebsverfahren
- 6-1 Bauverfahren – Traggerüste
- 6-2 Bauverfahren – Taktchiebeverfahren
- 6-3 Bauverfahren – Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse
- 8-1 Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer
- 8-3 Bauwerksausstattung – Lager und Gelenke
- 8-4 Bauwerksausstattung – Rückhaltesysteme
- 8-5 Bauwerksausstattung – Entwässerungen
- 8-6 Bauwerksausstattung – Befestigungseinrichtungen und Unterfütterung von Ankerplatten
- 9-1 Bauwerke – Verkehrszeichenbrücken
- 9-2 Bauwerke – Bewegliche Brücken
- 9-4 Bauwerke – Wellstahlbauwerke
- 10-1 Anhang – Normen und sonstige Technische Regelwerke

## 4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26. März 2013 (AllMBl S. 177) wird aufgehoben.

## 5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 15/2013 ist im Verkehrsblatt, Heft 16/2013, vom 31. August 2013 veröffentlicht.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BAST kostenlos heruntergeladen werden:

[www.bast.de](http://www.bast.de) (unter Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Baudurchführung).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte:

- ZTV-ING 5-4 Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
- ZTV-ING 7-1 bis 7-5 Brückenbeläge auf Beton und Stahl
- ZTV-ING 8-2 Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt
- ZTV-ING 9-3 Bauwerke – Lärmschutzwände

Diese können über [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de) kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**7031-W****Aufhebung der Verwaltungsgrundsätze  
der Landeskartellbehörde Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 27. September 2013 Az.: W-5572/1/1**

1. Die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 2. August 2005 (AllMBl S. 302, StAnz Nr. 31) veröffentlichten Verwaltungsgrundsätze der Landeskartellbehörde Bayern werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**7533-UG**

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Einführung des Arbeitsblatts  
ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel  
wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen  
für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts  
„Eigenverbrauchstankstellen für Dieseldieselkraftstoff  
und Biodiesel in der Landwirtschaft mit  
einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l –  
wasserwirtschaftliche Anforderungen“  
als allgemein anerkannte Regeln der Technik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

**vom 8. Oktober 2013 Az.: 52e-U4560-2013/9-3**

**I.**

In Teil II Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2008 (AllMBl S. 630), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 2011 (AllMBl S. 544), wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

**7533-UG**

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779  
„Technische Regel wassergefährdender Stoffe  
(TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“,  
als allgemein anerkannte Regel der Technik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

**vom 8. Oktober 2013 Az.: 52e-U4560-2013/9-4**

**I.**

In Teil II der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 5. Oktober 2011 (AllMBl S. 545) wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

**787-L**

**Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung,  
insbesondere zur Verbesserung  
der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen  
für Bienenzüchterzeugnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 13. September 2013 Az.: L7-7407-1/224**

**Teil A: EU-kofinanzierte Maßnahmen**

Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse – Verordnung über die einheitliche GMO – (ABl L 299 vom 16. November 2007, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse (ABl L 163 vom 30. April 2004, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung,
- Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Förderung**

Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung in Bayern wegen deren großer ökologischer Bedeutung durch die Bestäubungsleistung. Hierzu dienen die

Unterstützung der Fortbildungen für Imker durch Imkervereine, insbesondere auch der Anfänger, die Förderung des Ankaufs von Ausrüstungsgegenständen der Imkerei zur Verbesserung der Honigqualität sowie deren Sicherung durch entsprechende Untersuchungen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erhaltung der Bienengesundheit durch die Verhinderung von Schädigungen durch die Varroamilbe und Sekundärinfektionen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

### 2.1 Technische Hilfe für die Imker

#### 2.1.1 Fortbildungen für Imker durch Vereine

2.1.2 Investive Maßnahmen von Imkern zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen. Es gelten dabei gesonderte Regelungen für Anfänger in der Imkerei, für Imker und Erwerbsimker.

### 2.2 Bekämpfung der Varroose

Ankauf und Einsatz arzneimittelrechtlich zugelassener Varroosebehandlungsmittel.

### 2.3 Analyse des Honigs

## 3. Ausschluss von Maßnahmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER – (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1) finanziert werden.

## 4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- a) der Landesverband Bayerischer Imker, der Verband Bayerischer Bienenzüchter, die Bayerische Imkervereinigung sowie der Landesverband Buckfastimker Bayern und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes bei Fortbildungen für Imker durch Vereine nach Nr. 2.1.1 und bei der Analyse des Honigs nach Nr. 2.3,
- b) bei Anträgen auf Förderung investiver Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 die Imker, unabhängig von der Rechtsform,
- c) für die Förderung von Varroosebehandlungsmitteln nach Nr. 2.2 die Imkerkreisverbände.

## 5. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates und nach den einschlägigen Förder- und Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zusätzlich gilt für investive Maßnahmen nach Nr. 2.1.2

- a) ausschließliche Förderung von Neuanschaffungen,

- b) ausschließliche Nutzung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre),
- c) Nachweis von Fachkenntnissen bei Anfängern: Teilnahme an einem Anfängerlehrgang innerhalb der letzten drei Kalenderjahre,
- d) Nachweis der Beitragszahlung zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit mind. 30 Bienenvölkern bei Erwerbsimkern.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

### 6.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung), bei Fortbildungsmaßnahmen als Festbetragsfinanzierung.

### 6.2 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse entsprechend des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten und von der EU genehmigten Drei-Jahres-Programms gewährt werden:

#### 6.2.1 Technische Hilfe für die Imker – Fortbildungen der Imker durch Vereine

Die Förderung erfolgt mit einem gestaffelten, teilnehmerorientierten Festbetrag.

#### 6.2.2 Technische Hilfe für die Imker – Investive Maßnahmen in der Bienenhaltung

##### a) Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird gewährt für den Ankauf bestimmter Ausrüstungsgegenstände zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen. Die förderfähigen Maschinen und Geräte – auch für Anfänger und Erwerbsimker – sind in den einschlägigen Förderhinweisen aufgeführt.

##### b) Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Netto-Ausgaben (nachweisbare Ausgaben ohne Umsatzsteuer abzüglich von Preisnachlässen (z. B. Rabatte, Skonti) unabhängig von der Inanspruchnahme, Transport- und Verpackungskosten).

##### c) Förderobergrenze

Die förderfähigen Netto-Ausgaben werden auf 50.000 Euro je Antragsteller begrenzt.

##### d) Mindestinvestitionssumme

Unterschreiten die förderfähigen Netto-Ausgaben 400 Euro bei Anfängern und 800 Euro für andere Imker, wird keine Förderung gewährt.

#### 6.2.3 Bekämpfung der Varroose

##### a) Gegenstand der Förderung

Förderung wird gewährt für den Ankauf arzneimittelrechtlich zugelassener Varroosebehandlungsmittel (Mittelausgaben ohne Umsatzsteuer, abzüglich von Preisnachlässen (z. B. Rabatte, Skonti) unabhängig von der Inanspruchnahme, Transport- und Verpackungskosten).

##### b) Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Höhe des Landkreiszuschusses, höchstens jedoch bis 25% des Ein-

kaufspreises; bei kreisfreien Städten werden die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

- c) Förderobergrenze  
Überschreiten Landkreis- und EU-Förderung 50 % des Einkaufspreises, wird die EU-Förderung entsprechend gekürzt.

#### 6.2.4 Analyse des Honigs

Die Förderung wird gewährt in Höhe von 75 % der förderfähigen Ausgaben für Untersuchungen (ohne Umsatzsteuer). Der Gesamtförderbetrag ist begrenzt.

### 7. Abwicklung der Förderung

#### 7.1 Verfahren

7.1.1 Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) mit den vorgegebenen Formularen einzureichen.

7.1.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes geregelt ist. Für Maßnahmen nach

- Nr. 2.1.1 (Fortbildungen für Imker durch Vereine)
- Nr. 2.2 (Bekämpfung der Varroose)
- Nr. 2.3 (Analyse des Honigs)

kann mit der Maßnahme vor Antragstellung begonnen werden. Bei der Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1.2 gilt bis zu 5.000 Euro förderfähigen Netto-Ausgaben die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit dem Datum des Antragsbeginns als erteilt. Vorhaben mit einer Investitionssumme über 5.000 Euro dürfen erst mit Bewilligung bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die LfL begonnen werden.

Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht.

7.3 Die LfL entscheidet über den Antrag und erteilt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel ggf. einen Zuwendungsbescheid.

#### 7.4 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Zulässig sind die Mittel der Landkreise für die Varroosebekämpfung. Diese werden als zusätzliche nationale Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt.

7.5 Bei den Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 (Fortbildung für Imker durch Vereine), Nr. 2.2 (Bekämpfung der Varroose) und Nr. 2.3 (Analyse des Honigs) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Fördermittel entsprechend dieser Richtlinien an die Endbegünstigten unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. Die Weitergabe an den Endbegünstigten ist auf Anforderung nachzuweisen.

7.6 Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- a) die Art und Höhe der Zuwendung,
- b) den Zweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung/ Anteilfinanzierung),
- d) den Bewilligungszeitraum,
- e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
  - der Abschluss des Vertrages durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
  - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das Staatsministerium, die Bewilligungsbehörde (LfL), den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden.

7.7 Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten wurden.

Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen vor Ort in Höhe von mind. 5 % der bewilligten Anträge zu ergänzen.

#### 7.8 Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden wieder eingezogen. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

7.9 Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.



**8. Subventionserhebliche Tatsachen**

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis, in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

**9. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung**

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

**Teil B: Landesmaßnahmen**

Grundlagen:

- Die Beihilfe nach Nrn. 11.1 bis 11.3 basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).
- Die Beihilfe nach Nr. 11.5 wird nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35) abgewickelt.
- Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**10. Zweck der Förderung**

Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung, Verbesserung der züchterischen Grundlagen und Gewinnung von Anfängern in der Imkerei.

**11. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Zucht-, Hygiene- und Kontrollmaßnahmen sowie Aktionen zur Neuimkergewinnung, und zwar

- 11.1 der Betrieb von staatlich anerkannten Belegstellen,
- 11.2 die Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten (außer Varroose),
- 11.3 Aktivitäten von Imkervereinen mit Probeimkerinnen bzw. Probeimkern,
- 11.4 imkerliche Arbeitsgruppen an bayerischen Schulen der Primar- und Sekundarstufe,
- 11.5 Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 und Dokumentationspflichten der Öko-Imker.

**12. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- nach Nrn. 11.1 bis 11.3 die Bezirksverbände des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. sowie die Bayerische Imkervereinigung e.V. und der Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V.,
- nach Nr. 11.4 schulische Einrichtungen mit imkerlichen Arbeitsgruppen,

- nach Nr. 11.5 Imker mit Betriebssitz in Bayern, die nach der EG-Öko-Verordnung wirtschaften und diesbezüglich im Kontrollverfahren stehen.

**13. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt nach den Förder- und Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen sind einzuhalten. Die Förderbeträge sind für die beantragten Zwecke einzusetzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

**14. Art, Umfang und Höhe der Förderung****14.1 Art der Förderung**

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung).

**14.2 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung wird – soweit nicht bereits in diesen Richtlinien festgelegt – in den Förderhinweisen geregelt. Im Einzelnen werden gefördert:

- der Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen durch einen Pauschalbetrag je angelieferter Bienenkönigin; Beträge unter 100 Euro (je Belegstelle) werden nicht ausbezahlt,
- die Standbesuche von Gesundheitswarten durch einen Zuschuss je betreutes Bienenvolk, jedoch keine Standbesuche zur Varroosebekämpfung sowie der Betreuung der eigenen Bienenvölker oder der von Familienangehörigen,
- die Betreuung beim Imkern auf Probe durch örtliche Imkervereine mit einer jährlichen Pauschale von bis zu 100 Euro je Probeimker/Probeimkerin für max. zwei Jahre,
- imkerliche Arbeitsgruppen an Schulen mit einer jährlichen Pauschale von bis zu 300 Euro,
- die Kontrollverfahren der EU-Ökokontrollstellen und Dokumentationspflichten mit einer Pauschale von 200 Euro je Imker und Jahr.

**15. Abwicklung der Förderung****15.1 Verfahren**

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der LfL mit den vorgegebenen Formularen einzureichen.

Für die Maßnahmen nach Nr. 11 gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.

Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

**15.2 Bewilligungsbehörde ist die LfL.****15.3 Die LfL entscheidet über den Antrag und erteilt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel ggf. einen Zuwendungsbescheid.**



**15.4 Mehrfachförderung**

Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

**15.5** Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel entsprechend dieser Richtlinien an die Endbegünstigten unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. Die Weitergabe an den Endbegünstigten ist auf Anforderung nachzuweisen.

**15.6** Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- a) die Art und Höhe der Zuwendung,
- b) den Zweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung/ Anteilfinanzierung),
- d) den Bewilligungszeitraum,
- e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
  - der Abschluss des Vertrages durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
  - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das Staatsministerium, die Bewilligungsbehörde oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder seine Beauftragten zu dulden.

**15.7** Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.

Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand der vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen vor Ort zu ergänzen.

**15.8** Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich der nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch die Besichtigung an Ort und Stelle oder durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

**16. Subventionserhebliche Tatsachen**

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis, in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

**17. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung**

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und der Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

**18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2013 treten die Richtlinien vom 21. Dezember 2010 (AllMBl 2011 S. 41), geändert durch Bekanntmachung vom 9. August 2012 (AllMBl S. 675), außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**787-L**

**Änderung der Richtlinien  
für die Förderung der  
bäuerlichen Familienberatung in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 19. September 2013 Az.: A1-7171-1/5**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Richtlinien für die Förderung der bäuerlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR) vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „einer Stunde“ durch die Worte „drei Stunden“ ersetzt.

2. In Nr. 10 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7904-L**

**Richtlinie zur Durchführung  
des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013  
(Forstwirtschaft)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 19. September 2013 Az.: F2-7552-1/28**

Diese Richtlinie basiert auf der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung sowie den entsprechenden Regelungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2401) und der Aufbauhilfeverordnung vom 16. August 2013 (BGBl I S. 3233).

**1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist der Ausgleich von Schäden an forstlicher Infrastruktur, Forstkulturen und an aufstockendem Bestand, die durch das Hochwasserereignis vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Gebietskulissen Hochwasser (vgl. Anlage) entstanden sind. Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Die genannten Ereignisse werden als Naturkatastrophe im Sinn von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

**2. Gegenstand der Förderung****2.1 Schäden an forstlicher Infrastruktur**

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden einschließlich der Kosten für deren Beseitigung, der Aufwendungen für deren Wiederherstellung sowie Kosten für zugehörige Vorarbeiten und Nebenkosten. Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von forstlichen Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Einrichtungen.

Gefördert werden können u. a.

- die Reparatur der beschädigten Infrastruktur einschließlich beschädigter Anlagen (z. B. Brücken) und Zufahrtswege,
- das Entfernen von auf Wege oder von Wegen abgerutschten Materials (z. B. Muren),
- im Zusammenhang mit den Infrastrukturmaßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und

- die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes.

**2.2 Schäden an Forstkulturen**

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden an Forstkulturen einschließlich der Kosten für deren Beseitigung, Wiederherstellungsaufwendungen sowie zugehörige Vorarbeiten und Nebenkosten (z. B. Gutachterkosten).

**2.3 Schäden am aufstockenden Bestand**

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Überschwemmungsschäden an Waldbeständen einschließlich der Kosten für deren Beseitigung sowie zugehörige Vorarbeiten und Nebenkosten (z. B. Gutachterkosten).

**3. Zuwendungsempfänger****3.1 Zuwendungsempfänger oder Maßnahmenträger bei Maßnahmen nach Nr. 2.1**

Zuwendungsempfänger oder Maßnahmenträger können sein

- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Bei gemeinschaftlichen Wiederherstellungsmaßnahmen in Form einer Maßnahmenträgerschaft benötigt der Maßnahmenträger Erklärungen der am Gemeinschaftsprojekt beteiligten Grundstückseigentümer. Sofern der Beteiligte nicht selbst Eigentümer ist, benötigt er grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers.

**3.2 Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3**

Zuwendungsempfänger können sein

- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächter land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter forstwirtschaftlicher Flächen sind.

Sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer der betroffenen Fläche ist, benötigt er grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers.

**4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****4.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

**4.2 Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

Maßnahmen der öffentlichen Hand werden bis zu 100 % bezuschusst.

Unter „öffentlicher Hand“ sind neben Gebietskörperschaften auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verstehen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Anträgen zur Wiederherstellung der Infrastruktur nach Nr. 2.1 im Rahmen einer Maßnahmenträgerschaft

- bei Privat- oder Eigentümerwegen bis zu 80%,
- bei Wegen mit Baulast in der öffentlichen Hand bis zu 100%

der förderfähigen Kosten.

Eine Kombination von Projekten im Rahmen eines Antrages mit unterschiedlichen Fördersätzen oder Maßnahmen ist nicht zulässig, hier bedarf es jeweils eines separaten Antrages.

Eine Zuwendung unter 500 Euro je Antrag wird nicht gewährt.

Die Zuwendung wird auf ganze Euro abgerundet.

## 5. Ermittlung der förderfähigen Kosten

### 5.1 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten, die zur Behebung des Schadens bzw. zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind. Zu den förderfähigen Kosten zählen die Kosten für Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit dem Hochwasser zur Schadensabwehr oder -begrenzung entstanden sind, ebenso wie Nebenkosten (z. B. Gutachterkosten).

Bei Schäden an Forstkulturen gemäß Nr. 2.2 werden die Wiederherstellungskosten der Kulturfläche einschließlich der Kosten für Vorarbeiten, Schutz und Pflege der Kulturen bis zur Sicherung zugrunde gelegt. Gleiches gilt für Kulturen, die durch das Absterben von Beständen im Rahmen der Wiederaufforstungsverpflichtung angelegt werden müssen.

Bei Bestandsschäden gemäß Nr. 2.3 wird die Differenz zwischen den Bestandserwartungswerten vor und nach dem Schadereignis (Hiebsunreife) ermittelt. Ersatzweise kann die diskontierte Summe der durchschnittlichen Reinerträge der jeweiligen Baumartenbetriebsklasse bis zum Ende der vorgesehenen Umtriebszeit herangezogen werden.

### 5.2 Eigenleistungen

Eigenleistungen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie in der Bilanz ausgewiesen werden.

Diese Aussage gilt sinngemäß auch für Betriebe, die keine Bilanz erstellen.

Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen (vor allem Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Bauhöfe) sind nicht zuwendungsfähig.

### 5.3 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähige Kosten sind

- Folgeschäden oder Wertminderungen des Privat- oder Betriebsvermögens,
- die verausgabte Umsatzsteuer, mit Ausnahme bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bei Wegen mit Baulast in öffentlicher Hand,
- Preisnachlässe (z. B. Skonti), unabhängig von der Inanspruchnahme,
- Einnahmeausfälle bei Schäden an Forstkulturen gemäß Nr. 2.2.

## 6. Überkompensation

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden ist daher um aufgrund der Naturkatastrophe nicht entstandene Kosten zu verringern.

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Hochwasserereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen (z. B. Sofortgeld), Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) offenzulegen.

Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Zuwendung.

## 7. Verfahren

### 7.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind grundsätzlich die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Für den Schadensausgleich anlässlich der Wiederherstellung von im Wald liegender Infrastruktur, deren überwiegender Zweck nicht in der Erschließung von Waldflächen liegt, ist die jeweilige Regierung Bewilligungsstelle.

Die Abgrenzung oder Zuordnung einzelner Maßnahmen erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den betroffenen Bewilligungsstellen.

### 7.2 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den jeweiligen Anlagen bei der Antragsbehörde einzureichen. In die Antragsformulare wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird.

Der Antragszeitraum ist bis 30. Juni 2015 befristet.

### 7.3 Maßnahmenbeginn

Bei den unter Nr. 2 genannten Schäden ist ein Beginn des Vorhabens vor der Antragstellung möglich, jedoch nicht vor dem 18. Mai 2013.

### 7.4 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bewilligung erfolgt, soweit erforderlich, unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag einschließlich der Schadensmeldungen, entscheidet über die Förderung, erfasst die Daten und bewilligt den Antrag.

Die Bewilligungsbescheide sind bis spätestens 31. Dezember 2015 zu erlassen.

In den Bewilligungsbescheid wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde.

Falls erforderlich, können bei Nr. 2.1 Teilzahlungen zugelassen werden.

### 7.5 Verwendungsnachweis und Prüfung

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen vorzulegen.

Der vollständige Nachweis muss bis spätestens 1. Februar 2016 der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwachen die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung und führen die Verwendungsnachweisprüfung durch.

### 7.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission, soweit dies erforderlich ist.

Die Zuwendung muss innerhalb von drei Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden, spätestens bis zum 1. Juli 2016.

### 7.7 Prüfungsrecht

Den zuständigen Behörden des Bundes und des Landes steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu. Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen zehn Jahre nach Auszahlung bzw. Schlusszahlung der Zuwendung aufzubewahren.

## 8. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es gelten insbesondere die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P finden grundsätzlich wegen der besonderen Umstände, aufgrund derer die Maßnahmen veranlasst sind, keine Anwendung.

Im Anwendungsbereich der ANBest-K sind grundsätzlich die Vergabebestimmungen für Bauleistungen anzuwenden. In diesen Fällen sind zur Vereinfachung der Schadensbehebungen grundsätzlich Vergabeverfahren zulässig, die weniger verwaltungsaufwendig sind. Je Gewerk können folgende Wertgrenzen angewandt werden

- für Freihändige Vergaben 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- für Beschränkte Ausschreibungen 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 3 und 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) bleibt unberührt.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung richten sich

nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. September 2013 in Kraft und mit Ablauf des 1. Juli 2016 außer Kraft.

Georg Windisch  
Ministerialdirigent

## Gebietskulissen Hochwasser

## Anlage

zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms  
Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft)

Berücksichtigt werden im Rahmen des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 nur Schäden im Einzugsgebiet der Flussgebiete von Elbe und Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse.

Darüber hinaus sind Schäden in den Gebieten berücksichtigungsfähig, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes geleistet wurden. Diese sind:

### Regierungsbezirk Oberbayern:

Kreisfreie Stadt Ingolstadt  
Kreisfreie Stadt München  
Kreisfreie Stadt Rosenheim  
Landkreis Altötting  
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen  
Landkreis Berchtesgadener Land  
Landkreis Dachau  
Landkreis Ebersberg  
Landkreis Eichstätt  
Landkreis Erding  
Landkreis Freising  
Landkreis Fürstenfeldbruck  
Landkreis Garmisch-Partenkirchen  
Landkreis Landsberg am Lech  
Landkreis Miesbach  
Landkreis Mühldorf a. Inn  
Landkreis München  
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen  
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Landkreis Rosenheim  
Landkreis Starnberg  
Landkreis Traunstein  
Landkreis Weilheim-Schongau

### Regierungsbezirk Niederbayern:

Kreisfreie Stadt Landshut  
Kreisfreie Stadt Passau  
Kreisfreie Stadt Straubing  
Landkreis Deggendorf  
Landkreis Dingolfing-Landau  
Landkreis Freyung-Grafenau  
Landkreis Kelheim



Landkreis Landshut  
 Landkreis Passau  
 Landkreis Regen  
 Landkreis Rottal-Inn  
 Landkreis Straubing-Bogen

**Regierungsbezirk Oberpfalz:**

Kreisfreie Stadt Amberg  
 Kreisfreie Stadt Regensburg  
 Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.  
 Landkreis Amberg-Sulzbach  
 Landkreis Cham  
 Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
 Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab  
 Landkreis Regensburg  
 Landkreis Schwandorf  
 Landkreis Tirschenreuth

**Regierungsbezirk Oberfranken:**

Kreisfreie Stadt Bamberg  
 Kreisfreie Stadt Bayreuth  
 Kreisfreie Stadt Coburg  
 Kreisfreie Stadt Hof  
 Landkreis Bamberg  
 Landkreis Bayreuth  
 Landkreis Coburg  
 Landkreis Forchheim  
 Landkreis Hof  
 Landkreis Kronach  
 Landkreis Kulmbach  
 Landkreis Lichtenfels  
 Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

**Regierungsbezirk Mittelfranken:**

Kreisfreie Stadt Ansbach  
 Kreisfreie Stadt Erlangen  
 Kreisfreie Stadt Fürth  
 Kreisfreie Stadt Nürnberg  
 Kreisfreie Stadt Schwabach  
 Landkreis Ansbach  
 Landkreis Erlangen-Höchststadt  
 Landkreis Fürth  
 Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
 Landkreis Nürnberger Land  
 Landkreis Roth  
 Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

**Regierungsbezirk Unterfranken:**

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg  
 Kreisfreie Stadt Schweinfurt  
 Kreisfreie Stadt Würzburg  
 Landkreis Aschaffenburg  
 Landkreis Bad Kissingen  
 Landkreis Haßberge  
 Landkreis Kitzingen  
 Landkreis Main-Spessart  
 Landkreis Miltenberg  
 Landkreis Rhön-Grabfeld  
 Landkreis Schweinfurt  
 Landkreis Würzburg

**Regierungsbezirk Schwaben:**

Kreisfreie Stadt Augsburg  
 Kreisfreie Stadt Kaufbeuren  
 Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)  
 Kreisfreie Stadt Memmingen  
 Landkreis Aichach-Friedberg  
 Landkreis Augsburg  
 Landkreis Dillingen a.d.Donau  
 Landkreis Donau-Ries  
 Landkreis Günzburg  
 Landkreis Lindau (Bodensee)  
 Landkreis Neu-Ulm  
 Landkreis Oberallgäu  
 Landkreis Ostallgäu  
 Landkreis Unterallgäu

**2231-A**

**Vollzug des Kinderförderungsgesetzes;  
 Bekanntmachung der  
 Ausbaufaktoren zur Ausreichung  
 der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
 für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 23. September 2013 Az.: VI4/6511-1/34**

Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorbehaltlich Nr. 5.3.3 Satz 4 der Richtlinie die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt.

Der Ausbaufaktor beträgt

**0,57**

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. September 2011 bis 31. August 2012 und

**0,54**

für die Förderabschläge vom 1. September 2013 bis 31. August 2014.

Seitz  
 Ministerialdirektor



**2126.0-UG****Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 2. Oktober 2013 Az.: 31e-G8060-2011/18-462****Vorbemerkung**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Stipendien für Medizinstudierende. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs
  1. Zweck der Zuwendung
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzungen
  5. Art und Umfang der Zuwendung
    - 5.1 Zuwendung
    - 5.2 Höhe der Zuwendung
  6. Rückzahlung der Zuwendung
- II. Verfahren
  7. Antragstellung
  8. Bewilligung und Auszahlung
  9. Nachweis der Verwendung
- III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I.****Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Das Medizinstudium erfreut sich ungebrochen hoher Beliebtheit. Aber immer weniger Medizinstudierende können sich vorstellen, ihren Lebensmittelpunkt später im ländlichen Raum zu wählen. Die heutige Generation zieht Beruf und Leben in den Ballungsgebieten zumeist einem Leben auf dem Land vor.

Aufgrund dieser Ausgangslage müssen angehende Ärztinnen und Ärzte bereits im Studium für ein späteres Tätigwerden auf dem Land begeistert werden. Der Freistaat Bayern fördert daher mit Stipendien Medizinstudierende, die bereit sind, nach dem Studium als Ärztin oder Arzt im ländlichen Raum tätig zu sein.

Ziel des Förderprogramms ist es, Medizinstudierende frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im ländlichen Raum zu motivieren, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Medizinstudierende, um sie für eine spätere ärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum zu gewinnen.

Fördergebiet ist der ländliche Raum im Sinn von Nr. 2.2.1 (Z) in Verbindung mit Anhang 2 zu § 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Studierende des Studiengangs Humanmedizin an einer Hochschule in Deutschland.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck, Gegenstand und Fördergebiet (Nrn. 1 und 2) – voraus, dass die bzw. der Medizinstudierende

- a) als Studierende bzw. Studierender der Humanmedizin ab dem dritten Studienjahr an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben ist,
- b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden hat,
- c) sich verpflichtet, das Studium ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
- d) sich verpflichtet, die fachärztliche Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Medizinstudiums aufzunehmen; sollte die Einhaltung dieser Frist für den Zuwendungsempfänger zu besonderen Härten führen, kann diese Frist auf Antrag verlängert werden;
- e) sich verpflichtet, die fachärztliche Weiterbildung im Fördergebiet zu absolvieren; wenn und soweit die Absolvierung der fachärztlichen Weiterbildung im Fördergebiet für den Zuwendungsempfänger zu besonderen Härten führt, kann der Absolvierung der fachärztlichen Weiterbildung außerhalb des Fördergebiets auf Antrag zugestimmt werden;
- f) sich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung eine ärztliche Tätigkeit aufzunehmen; sollte die Einhaltung dieser Frist für den Zuwendungsempfänger zu besonderen Härten führen, kann diese Frist verlängert werden;
- g) sich verpflichtet, die ärztliche Tätigkeit mindestens 60 Monate im Fördergebiet aufrechtzuerhalten.

**5. Art und Umfang der Zuwendung****5.1 Zuwendung**

Die bzw. der Medizinstudierende wird mit einem Festbetrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses (Stipendium) gefördert.

Das Stipendium wird bis zum Ende des Medizinstudiums, längstens jedoch für 48 Monate gewährt.

**5.2 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt 300 Euro pro Monat.

**6. Rückzahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder abgeschlossen wird;
- die fachärztliche Weiterbildung nicht fristgerecht nach Nr. 4 Buchst. d aufgenommen wird;

- die fachärztliche Weiterbildung nicht im Fördergebiet absolviert wird, es sei denn, es wurde nach Nr. 4 Buchst. e Halbsatz 2 einer Absolvierung der fachärztlichen Weiterbildung außerhalb des Fördergebiets zugestimmt;
- eine ärztliche Tätigkeit nicht fristgerecht nach Nr. 4 Buchst. f aufgenommen wird;
- eine ärztliche Tätigkeit nicht mindestens 60 Monate nach Nr. 4 Buchst. g im Fördergebiet aufrechterhalten wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die verspätete Aufnahme oder vorzeitige Beendigung der Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

## II.

### Verfahren

#### 7. Antragstellung

Der Antrag ist einzureichen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- ein Nachweis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte,
- eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung.

#### 8. Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zahlt das Stipendium monatlich auf das von dem Zuwendungsempfänger angegebene Konto aus. Voraussetzung der Auszahlung ist die Vorlage der jeweils aktuellen Immatrikulationsbescheinigung zu Semesterbeginn.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

#### 9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendungsbestätigung wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt.

## III.

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2013 tritt die Richtlinie zur Förderung Stipendienprogramm zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum vom 22. Juni 2012 außer Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

## 2126.0-UG

### Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 2. Oktober 2013 Az.: 31e-G8060-2011/18-462

#### Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für die Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs
  1. Zweck der Zuwendung
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzungen
  5. Art und Umfang der Zuwendung
    - 5.1 Zuwendung
    - 5.2 Höhe der Zuwendung
    - 5.3 „De-minimis“-Beihilfe
    - 5.4 Subvention
    - 5.5 Mehrfachförderung
  6. Rückzahlung der Zuwendung
- II. Verfahren
  7. Antragstellung
  8. Bewilligung und Auszahlung
  9. Nachweis der Verwendung
- III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I.

### Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

#### 1. Zweck der Zuwendung

Zentrales Ziel der Staatsregierung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten. In den nächsten Jahren werden viele Ärztinnen und Ärzte ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Es müssen deshalb zusätzliche Anreize geschaffen werden, damit sich mehr Ärztinnen und Ärzte dort niederlassen. Der Freistaat Bayern fördert daher die Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren und Praxisgründungen und -übernahmen zu erleichtern, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätige Hausärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Hausarzt im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Filialbildung gefördert werden. Gibt eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt im Zusammenhang mit der Niederlassung einen Vertragsarztsitz an anderer Stelle in Bayern auf, so erfolgt eine Förderung nur, wenn sich der bisherige Vertragsarztsitz außerhalb des Fördergebiets und der andere Vertragsarztsitz im Fördergebiet befinden.

Fördergebiet ist jeder Planungsbereich in Bayern, solange für diesen vom Landesausschuss keine Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V angeordnet sind.

Solange für einen Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V angeordnet sind und auch im Fall der Nichtnachbesetzung eines Vertragsarztsitzes nicht aufgehoben werden müssten, kann eine Praxisnachfolge im Sinn von § 103 Abs. 3a und 4 SGB V nur gefördert werden, wenn ohne diese Praxisnachfolge ein unmittelbares schwerwiegendes lokales Versorgungsdefizit entstünde und eine ausreichende Mitversorgung der lokalen Bevölkerung durch andere Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nicht möglich oder nicht zumutbar wäre.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, die sich im Fördergebiet im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen oder eine Filiale bilden.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand sowie der Niederlassung bzw. Filialbildung im Fördergebiet (Nrn. 1 und 2) – voraus, dass

- die Niederlassung bzw. Filialbildung in einer bayerischen Gemeinde mit höchstens 20.000 Einwohnern erfolgt,
- die Niederlassung bzw. Filialbildung mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,

- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Niederlassung bzw. Filialbildung für mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten und dort die hausärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben (im Fall der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Filiale),
- mit der Niederlassung bzw. Filialbildung vor der Bewilligung nicht begonnen worden oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung bzw. Filialbildung erteilt worden ist.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Zuwendung

Die Niederlassung bzw. Filialbildung wird mit einem Festbetrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gefördert.

Bei der Niederlassung von zwei oder mehr Hausärztinnen oder Hausärzten in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung nur einmal gewährt.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung beträgt 60.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 15.000 Euro.

### 5.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten.

### 5.4 Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

### 5.5 Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Kredite der LfA Förderbank Bayern.

## 6. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung bzw. Filialbildung innerhalb der Bindungsdauer beendet wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Been-

digung der Niederlassung bzw. Filialbildung nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt;

- die hausärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Filialbildung im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Fall der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Filiale). Der Erstattungsbetrag errechnet sich wie bei einer Beendigung der Niederlassung bzw. Filialbildung.

## II.

### Verfahren

#### 7. Antragstellung

Der Antrag ist einzureichen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die zulassungsrechtliche Entscheidung über die vertragsärztliche Tätigkeit,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine „De-minimis“-Erklärung,
- eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung.

#### 8. Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

#### 9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendungsbestätigung wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt.

## III.

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 mit den folgenden Maßgaben in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 30. Juni 2013 tritt die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten im ländlichen Raum vom 22. Juni 2012 außer Kraft.

Für die Entscheidung über Anträge, die bis einschließlich 30. Juni 2013 bei der Bayerischen Gesundheitsagentur eingegangen sind und über die bis zu diesem Zeitpunkt

noch nicht abschließend entschieden wurde, ist die für den Antragsteller günstigere Richtlinie anzuwenden, wenn im Antrag ein Niederlassungsdatum bis einschließlich 31. März 2014 genannt ist. Für die Entscheidung über in Satz 1 genannte Anträge, die ein Niederlassungsdatum ab dem 1. April 2014 nennen, ist stets diese Richtlinie anzuwenden.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

## 2126.0-UG

### Richtlinie zur Förderung

#### innovativer medizinischer Versorgungskonzepte

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 2. Oktober 2013 Az.: 31e-G8060-2011/18-462

#### Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für innovative medizinische Versorgungskonzepte. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs
  1. Zweck der Zuwendung
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzungen
  5. Art und Umfang der Zuwendung
    - 5.1 Zuwendung
    - 5.2 Höhe der Zuwendung
    - 5.3 EU-Beihilferecht
    - 5.4 Subvention
    - 5.5 Mehrfachförderung
- II. Verfahren
  6. Antragstellung
  7. Bewilligung und Auszahlung
  8. Nachweis der Verwendung
- III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I.

### Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

#### 1. Zweck der Zuwendung

In den nächsten 15 Jahren werden über ein Drittel der Hausärztinnen und Hausärzte/Fachärztinnen und Fachärzte aus Altersgründen ihre Praxis aufgeben. Bei jungen Ärztinnen und Ärzten verliert das Ziel der Niederlassung, die Selbständigkeit in eigener Praxis, vor allem im ländlichen Raum an Anziehungskraft. Sie legen zunehmend Wert auf eine Berufsausübung im Team, eine ausgeglichene Work-Life-Balance und auf



eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bei der Niederlassung muss verstärkt die Berufstätigkeit der Partnerin oder des Partners berücksichtigt werden. Dieser Wandlungsprozess wird durch einen steigenden Frauenanteil in der Ärzteschaft noch verstärkt.

Aufgrund dieser Ausgangslage müssen frühzeitig gezielte, konkrete und innovative medizinische Versorgungskonzepte erarbeitet werden. Der Freistaat Bayern fördert daher die Entwicklung derartiger Versorgungskonzepte.

Ziel des Förderprogramms ist es, Innovationen in der medizinischen Versorgung zu schaffen, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können.

## 2. Gegenstand der Förderung

Durch das Programm werden innovative Projekte gefördert, die den Strukturwandel im Gesundheitssystem modellhaft bewältigen und die auch auf andere Regionen übertragen werden können. Dies sind Modellprojekte insbesondere aus folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum,
- Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte der Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Leistungserbringern,
- Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte zur Erschließung von innovativen Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Ärztinnen und Ärzte sowie zur Optimierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- ambulant vertragsärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte und Einrichtungen (z. B. Arztpraxen, Medizinische Versorgungszentren, Ärztenetze oder Ärztehäuser), unabhängig von deren Organisations- und Rechtsform,
- Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Pflegeheime, soweit sie Projekte zur Zusammenarbeit mit ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten durchführen wollen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung leisten,
- kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie Projekte zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung durchführen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung eines Projekts setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand (Nrn. 1 und 2) – voraus, dass

- ein neues und innovatives Konzept ärztlicher Versorgung mit Modellcharakter für andere Regionen vorgelegt wird,
- die Übernahme in die Regelversorgung im fach- oder hausärztlichen Bereich und in den Bereitschaftsdienst insbesondere im ländlichen Raum möglich ist,

- das Projekt mit der ärztlichen Bedarfsplanung und ggf. der Krankenhausplanung in Übereinstimmung steht,
- dadurch keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung anderer niedergelassener Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in der betroffenen Gemeinde oder näheren Umgebung erfolgt (Wettbewerbsneutralität),
- das Projekt in Bayern durchgeführt wird,
- das Projekt die Gewähr dafür bietet, das Ziel des Förderprogramms zu erreichen,
- eine ausreichende Erfolgskontrolle und Dokumentation sichergestellt ist und die Ergebnisse veröffentlicht werden,
- mit dem Projekt vor der Bewilligung nicht begonnen worden oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt worden ist.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Zuwendung

Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundener Zuschuss bzw. zweckgebundene Zuweisung gewährt.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmeträger zu tragen sind. Investitionen, die über die Förderdauer hinaus genutzt werden können, werden nur mit dem der Förderdauer zurechenbaren Anteil berücksichtigt.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie dem Zuwendungsempfänger auch dann entstanden wären, wenn er die medizinische Versorgung in der standardmäßigen, nicht innovativen Form erbringen würde. Kommunale Eigenregiearbeiten werden nicht gefördert.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 Euro. Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von mindestens 30 % erbringen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 25.000 Euro betragen.

### 5.3 EU-Beihilferecht

Das EU-Beihilferecht mit seinen „De-minimis“-Verordnungen ist zu beachten.

### 5.4 Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl.



Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

#### 5.5 Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

## II. Verfahren

### 6. Antragstellung

Der Antrag ist einzureichen beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt. Für kommunale Gebietskörperschaften gilt das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektbeschreibung, in der neben Einzelheiten zum Projekt (Projekttitel, -ort, -beginn und -ende) vor allem Hintergrund und Ziele sowie die Bedeutung des Projekts dargestellt werden,
- ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmeträgers über die Durchführung der Maßnahme,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan bzw. für kommunale Körperschaften ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK),
- eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Projekt ausgelösten Folgekosten,
- eine EU-beihilferechtliche Erklärung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder Verordnung (EU) Nr. 360/2012),
- eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung.

### 7. Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Die Bewertung des Antrags erfolgt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kann hierzu Stellungnahmen der Bayerischen Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern, in Einzelfällen auch weiterer Expertiseträger, einholen.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt; für kommunale Gebietskörperschaften gilt das Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

### 8. Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt; für kommunale Gebietskörperschaften gilt das Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO.

## III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2013 tritt die Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte vom 22. Juni 2012 außer Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

**2126.2-UG****Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen  
(§ 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit****vom 24. September 2013 Az.: L1d-G8360.82-2013/1-5**

Im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit aufgrund des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), folgende Bekanntmachung:

**1. Ziel der Schutzimpfungen**

Schutzimpfungen gehören zu den wirksamsten und sichersten Maßnahmen der Prävention von Infektionskrankheiten. Moderne Impfstoffe sind gut verträglich; bleibende schwerwiegende Arzneimittelnebenwirkungen werden nur in sehr seltenen Fällen beobachtet. Gleichzeitig kann durch hohe Impfquoten ein kollektiver Schutz der Bevölkerung erreicht werden. Dadurch können auch Personen geschützt werden, für die selbst eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Jeder Besuch von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Arztpraxis oder im Gesundheitsamt sollte dazu genutzt werden, die Impfdokumente zu überprüfen, den Patienten über die Notwendigkeit von Schutzimpfungen sachlich und objektiv aufzuklären und gegebenenfalls fehlende Impfungen nachzuholen. Gemäß § 34 Abs. 10 IfSG sollen zudem die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte von den Gesundheitsämtern und den in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen Impfschutzes aufgeklärt werden.

**2. Schutzimpfungen**

Folgende Schutzimpfungen werden aufgrund § 20 Abs. 3 IfSG öffentlich empfohlen:

- a) Cholera
- b) Diphtherie
- c) FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)
- d) Gelbfieber
- e) Haemophilus influenzae Typ b
- f) Hepatitis A
- g) Hepatitis B
- h) Humane Papillomviren (HPV) – Impfung für Frauen und Mädchen
- i) Influenza
- j) Masern
- k) Meningokokken-Infektionen

- l) Mumps
- m) Pertussis (Keuchhusten)
- n) Pneumokokken-Krankheiten
- o) Poliomyelitis
- p) Röteln
- q) Rotaviren
- r) Tetanus
- s) Tollwut
- t) Typhus
- u) Varizellen (Windpocken)

Individuelle Indikationsstellung und Durchführung der Schutzimpfungen haben entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

**3. Impfstoffe**

Für die genannten Schutzimpfungen dürfen grundsätzlich nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Paul Ehrlich-Institut oder von der Europäischen Kommission zugelassen sind. Die einzelnen Chargen müssen aufgrund der staatlichen Chargenprüfung nach § 32 des Arzneimittelgesetzes (AMG) freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sein. Ausnahmsweise darf auch ein Impfstoff verwendet werden, der unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG importiert wurde oder der gemäß § 79 Abs. 5 AMG aufgrund einer Gestattung durch die zuständigen Behörden befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG importiert wurde.

Die Schutzimpfungen gelten auch bei der Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn für jede der darin enthaltenen Einzelkomponenten die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

**4. Impfschäden**

Wer durch eine unter Nr. 2 öffentlich empfohlene Impfung, die in Bayern vorgenommen worden ist, eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält auf Antrag Versorgungsleistungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG).

Der Antrag ist jeweils beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 26. August 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 25. August 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. April 2007 (AllMBl S. 224) außer Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fabian Matthias Osterwalder

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Oktober 2013 Az.: Prot 0220-5-39-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskon-sularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossen-schaft in München ernannten Herrn Fabian Matthias Osterwalder am 23. September 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ursula Aaroe, am 17. Dezember 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 25. September 2013 Az.: IC4-3612.46-216

An  
Regierungen  
Landratsämter  
Gemeinden  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz

#### nachrichtlich an

die Präsidien der Bayerischen Landespolizei  
das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei  
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt  
die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechts-pflege – Fachbereich Polizei –  
das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenver-kehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird vom Staatsministerium des Innern fol-gende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. **Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Baye-rischen Eich- und Beschussverwaltung**
  - 1.1 Zur Durchführung der der Bayerischen Eich- und Be-schussverwaltung obliegenden Aufgaben werden die Bediensteten dieser Verwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeit von folgenden Vorschriften der StVO über das Halten und Parken sowie über die Benutzung von Fußgängerzonen befreit:
    - Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 StVO)
    - Betätigung der Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)
    - Verbot des Befahrens von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO)
    - Verboten aufgrund von Zeichen 286 (ortsfest), Zei-chen 290.1, Zeichen 314, Zeichen 314.1 und Zei-chen 315 (jeweils mit Zusatzzeichen) und Zeichen 325.1 StVO
  - 1.2 Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschuss-verwaltung gekennzeichnet sein. Das zum Fahr-zeug gehörende Personal muss sich als Personal der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung ausweisen können.
  - 1.3 Die Inanspruchnahme der unter Nr. 1.1 genannten Parkerleichterungen ist nur dann zulässig, wenn schwere und sperrige technische Prüfausrüstungen und Gerätschaften transportiert werden und in zumut-barer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.
  - 1.4 Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmen und Befreiungen dürfen Dritte weder gefährdet noch er-heblich behindert werden. Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von min-destens 1,5 m verbleiben. Parkplätze, die durch ent-sprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10 und 1044-11 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden. Auch das Halten oder Parken in gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehr-zufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig. Dies gilt ebenso für die mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereiche.
2. **Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Ge-schäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**
  - 2.1 Die im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmin-isteriums der Justiz und für Verbraucherschutz tätigen Gerichtsvollzieher werden im Zusammenhang mit
    - Verhaftungsaufträgen
    - Vorführungen
    - Kindsherausgaben
    - Maßnahmen zur Durchführung des Gewaltschutz-gesetzes

im unter Nr. 1.1 genannten Umfang ebenfalls von den Vorschriften der StVO befreit, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.

2.2 Die Nrn. 1.2 und 1.4 gelten entsprechend.

### 3. Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung

Vermessungsverwaltung im Sinn dieser Regelung sind folgende in Art. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) und in Art. 12 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG) genannten Stellen:

- Staatliche Vermessungsämter
- Flurbereinigungsbehörden
- Städtisches Vermessungsamt München
- Feldgeschworene

3.1 Befreiung von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO

Die Vermessungsverwaltung ist für die Durchführung von Vermessungsarbeiten von kurzer Dauer (Arbeitsstellen, die in der Regel nicht länger als einen Tag dauern und nur in den Tagesstunden bestehen) von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 StVO befreit, sofern sich die Arbeitsstellen nicht auf den Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen befinden und die Kennzeichnung und Sicherung nach den „Sicherheitsrichtlinien für Vermessungen auf Straßen in Bayern (BaySichRiVerm)“ und den darin enthaltenen Verkehrszeichenplänen erfolgt. Verantwortlich ist der Leiter der Vermessungsgruppe.

3.2 Einholung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem BayStrWG oder FStrG

Einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs. 6 FStrG) bedarf es in den Fällen der Nr. 3.1 nicht.

3.3 Ausnahmen

Soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Vermessungsarbeiten dringend geboten ist, wird es genehmigt, von den nachgenannten Vorschriften der StVO abzuweichen:

- Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 StVO)
- Pflicht zur Betätigung der Parkuhren und zum Lösen eines Parkscheines an Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)
- Verbot des Befahrens von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO)
- Verboten, die aufgrund von Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 283 (ortsfest), Zeichen 290.1, Zeichen 314, Zeichen 314.1 und Zeichen 315 (jeweils mit Zusatzzeichen) und Zeichen 325.1 StVO angeordnet sind,
- Parkverbot auf Vorfahrtstraßen – Zeichen 306 – außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2, Anlage 3 Abschnitt 1, Nr. 2 StVO),
- Haltverbot auf Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 8 StVO),

- Verbot des Betretens von Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 10 StVO),
- Pflicht zum Anlegen vorgeschriebener Sicherheitsgurte, jedoch nur wenn im Arbeitsbereich regelmäßig in kurzen Zeitabständen das Fahrzeug verlassen werden muss (§ 21a Abs. 1 StVO),
- Verbot der Benutzung von Sonderwegen Zeichen 237, 239, 241, 241.1, 244.1 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1, Abschnitt 5, Nrn. 16, 18 bis 21 und 23 StVO),
- Verbote, die durch Zeichen 250, 251 oder 260 jeweils mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ angeordnet sind (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1, Abschnitt 6, Nrn. 28, 29 und 34 StVO),
- Verbot des Parkens auf Schutzstreifen für den Radverkehr (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, lfd. Nr. 22 zu Zeichen 340, Nr. 3 der Ge- und Verbote).

### 3.4 Auflagen und Bedingungen

- Von der Befreiung und von den Ausnahmen darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht werden.
- Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmen und Befreiungen dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
- Bei der Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen sind die Vorgaben der BaySichRiVerm in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Die verwendeten Fahrzeuge müssen durch weißrot-weiße Warneinrichtungen nach DIN 30710 gekennzeichnet und eindeutig als Dienstfahrzeuge der Vermessungsverwaltung erkennbar sein.
- Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss auffällige Warnkleidung nach EN 471 tragen und sich als Personal der Vermessungsverwaltung ausweisen können. Die Warnkleidung muss innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens die Schutzklasse 2, außerhalb geschlossener Ortschaften die Schutzklasse 3 erfüllen.
- Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben.
- Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10 und 1044-11 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden.
- Das Halten oder Parken in gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig.

### 4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. November 2013 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. November 2016.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

#### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 209. bis 211. Lieferung, Stand August 2013, Umfang des Gesamtwerks 5.287 Seiten, Preis 55,20 €, 85,80 € und 83,70 €, ISBN 978-3-537-55099-6.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 9. bis 11. Lieferung, Stand August 2013, Umfang des Grundwerks 4.956 Seiten, Preis 133,20 €, 83,20 € und 59,20 €, ISBN 978-3-537-55020-0.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 14. Lieferung, Stand Juni 2013, Umfang des Grundwerks 3.702 Seiten, Preis 37,60 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 03/13 bis 11/13, Stand September 2013, Loseblattgrundwerk 25.271 Seiten, inkl. 20 Ordner, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 24. Lieferung, Stand Juli 2013, Gesamtwerk 1.648 Seiten, 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-04035-8.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbares Handbuch, Lieferungen 02/13 und 03/13, Stand August 2013, Gesamtwerk mit 3.582 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 03/13, Stand Juni 2013, Gesamtwerk 5.996 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärm-schutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 03/13 bis 09/13, Stand Juli 2013, Loseblatt Grundwerk 9.193 Seiten, inkl. 6 Ordner, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 01/2013 inkl. Leer-Ordner bis Lieferung 03/2013, Stand Juni 2013, Gesamtwerk mit 1.477 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferungen 01/13 und 02/13, Stand September 2013, Gesamtwerk mit 3.022 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung**, Ergänzbares Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferung 02/2013, Stand März 2013, Gesamtwerk 5.524 Seiten, einschl. 4 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

#### Lexxion Verlag, Berlin

Jarass, **Neue Dimensionen der Tabakproduktregulierung und Grundrechte sowie Grundfreiheiten**, Grundfragen des Schutzes von Markenverpackungen, der Produktpräsentation in Verkaufseinrichtungen und der Produktsammensetzung, 2012, 145 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-869-222-1.

Das Buch befasst sich mit den Fragen, welche die aktuelle Diskussion um die Verschärfung der Tabakproduktregulierung aufwirft. Dabei widmet es sich Bereichen, die weit über die Tabakprodukte hinaus in der Wirtschaft von Bedeutung sind. Es geht dabei auch um die Produktveräußerung, deren Prägung durch eine Marke von entscheidendem Gewicht ist. Diese Fragen beschäftigen sich insbesondere mit der Reichweite des Schutzes, den die EU-Grundrechte und die deutschen Grundrechte in diesem Bereich vermitteln.

Schendel/Giesberts/Büge, **Umwelt und Betrieb**, Rechts-handbuch für die betriebliche Praxis, 2012, XI, 728 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-86965-192-7.

Für das allgegenwärtige Thema Umweltschutz sind vielfältige umweltrechtliche Vorgaben in der Praxis zu befolgen. Die kenntnisreiche Anwendung bedeutet nicht nur nachhaltiges Handeln für die Zukunft, sondern birgt auch unternehmensspezifischen Nutzen, wie z. B. durch Kostensenkung, der neue Handlungsspielräume eröffnet und somit Wettbewerbsvorteile entstehen lässt. Der kompakte und übersichtliche Ratgeber bietet alle Informationen, die in der unternehmerischen Praxis relevant sind. Die zentralen Gebiete des Umweltrechts werden mit Grafiken, Tabellen und Übersichten anschaulich bereichert.

Pfaff/Knopp/Peine, **Revision des Immissionsschutzrechts durch die Industrieemissionsrichtlinie**, Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft, 2013, XII, 392 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-86965-216-0.

Das Werk bietet eine umfassende Untersuchung der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie. Das erste Kapitel enthält Vorträge einer Ende 2011 veranstalteten Fachkonferenz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht und verschafft so einen Einstieg in

die Thematik. Die folgenden Kapitel widmen sich der Entstehungsgeschichte und den Zielen der Richtlinie, dem integrierten Schutzansatz und Änderungen im Genehmigungsverfahren, den neuen Regelungen zu den BVT-Merkblättern sowie den neuen Berichts- und Überwachungsregelungen. Schließlich werden Emissionswerte aus europäischen und nationalen Vorgaben am Beispiel der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfall verglichen.

#### Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Schleißmann, **Das Arbeitszeugnis**, Zeugnisrecht, Zeugnissprache, Bausteine, Muster, Auskünfte über Arbeitnehmer, 20., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, XVII, 274 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 49 €, Schriften des Betriebsberaters, ISBN 978-3-8005-3271-1.

Das bewährte Fachbuch bietet in gut verständlicher, übersichtlicher und praxisnaher Form Antworten auf alle Fragen des Zeugnisrechts. Es stellt die Zeugnissprache komplett dar und Satzteile als Zeugnisaussagen werden in Form von Bausteinen an die Hand gegeben. Ebenso sind Gliederungsschemata, tabellarische Darstellungen sowie 30 Muster für Zeugnisse verschiedenster Berufsgruppen enthalten. Das Kapitel zu Auskünften über Arbeitnehmer wurde komplett überarbeitet.

#### Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Huhn/Karthus, **Körperschaftsteuer Handausgabe 2012**, Körperschaftsteuergesetz mit Durchführungsverordnung, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen und Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2013, 600 Seiten, Preis 38 €, ISBN 3-08-361222-3.

Die Handausgabe enthält den für den Veranlagungszeitraum 2012 gültigen Gesetzestext. Zusätzlich wird auf die für den Vorauszahlungszeitraum 2013 geltenden gesetzlichen Regelungen in den Fußnoten hingewiesen. Das Jahressteuergesetz 2013 ist eingearbeitet. Der Online-Zugriff zur Volltextdatenbank, auch zu den letzten fünf Veranlagungen, ist kostenlos enthalten.

Baum, **AO/FGO Handausgabe 2013**, Allgemeines steuerliches Verfahrens- und Verwaltungsrecht; Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung mit Anwendungserlass zur AO, Verwaltungsverlautbarungen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, Ausgabe März 2013, 1.365 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-08-367513-6.

Die Handausgabe enthält die zum 1. Januar 2013 gültigen Gesetzestexte zur AO und zur FGO, den aktuellen Anwendungserlass zur AO. Das Werk gibt umfassende Informationen zur Abgaben- und Finanzgerichtsordnung und erläutert die wichtigsten Verwaltungsverlautbarungen und Leitsätze der Rechtsprechung. Neu enthalten ist die AO i. d. F. des JStG 2010, das Ehrenamtsstärkungsgesetz sowie die Änderung des AO-Anwendungserlasses vom 28. Juli 2010. Die enthaltene Online-Datenbank bietet Zugriff auf die vollständigen Daten.

Strahl, **Ertragsteuern**, Problemfelder der steuerlichen Beratung, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 10. und 11. Lieferung, Juli 2013, Preis 40,80 € und 39,20 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank

und CD-ROM, Preis 28 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.100 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die zehnte Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen fremdfinanzierte Immobilien- und Unternehmenskäufe, Gewerbesteueranrechnung, Outbound-Investitionen, Rechtsformwahl. Die elfte Ergänzungslieferung erneuert die Bereiche Grenzgänger, Randrücktritt, Forderungsverzicht und Besserungsschein sowie die Verrechnungspreise.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 100. bis 104. Lieferung, Stand September 2013, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 63,20 €, 65,20 €, 65,20 €, 65,20 € und 65,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **100. Ergänzungslieferung** der AO betreffen den § 39 wirtschaftliches Eigentum, den § 65 Zweckbetrieb sowie die §§ 117a, 117b Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der EU/Verwendung der übermittelten Daten, bei der FGO den § 80 Persönliches Erscheinen. Neu in der **101. Aktualisierung** ist bei der FGO § 96 Freie Beweiswürdigung, Urteilsinhalt, § 100 Aufhebung angefochtener Verwaltungsakte. Bei den §§ 1–10 VwZG wurden die §§ 2, 5, 5a, 9 neu kommentiert. Bei dem EuGH-Verfahrensrecht gibt es Neuerungen in der Satzung sowie der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Änderungen der **102. Ergänzung** betreffen die AO §§ 309, 316 Pfändung einer Geldforderung, Erklärungspflicht des Drittschuldners, den § 332 Androhung der Zwangsmittel sowie § 334 Ersatzzwangshaft. Neuerungen bei der FGO gibt es bei den §§ 63, 64 Beklagter, Klageerhebung und § 72 Zurücknahme der Klage. Neuerungen bei der **103. Aktualisierung** sind beim § 30 AO (Steuergeheimnis), den §§ 101–106 AO (Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte), § 146 AO (Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen) und § 73 FGO (Verbindung mehrerer Verfahren). Die **104. Lieferung** enthält Änderungen zu den Hauptgesetzen, der Kommentierung AO § 89 Beratung Auskunft, § 172 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden, § 382 Gefährdung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und der Kommentierung FGO § 67 Klageänderung, § 74 Aussetzung der Verhandlung.

#### Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 80. bis 82. Lieferung, Stand August 2013, Preis 55,95 €, 40,99 € und 43,99 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

#### Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Dirnberger/Hesse/Hummel, **Windkraftanlagen in der Bayerischen Kommune**, Planung, Errichtung, Betrieb einer Windkraftanlage: Aktive Steuerung und Gestaltungsmöglichkeiten mit dem neuen Windkrafteerlass 2012, 2012, VIII, 231 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8073-035502.

Das Buch bietet eine Hilfestellung für die aktuellen Fragen in den bayerischen Kommunen in Sachen Windkraft: Es befasst sich mit der Planung, der Errichtung, dem Be-

trieb einer Windkraftanlage, dem positiven Einbezug der Öffentlichkeit sowie den finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger. Das Werk wird durch eine Erfahrungsreportage aus drei Gemeinden abgerundet. Der Windkrafteerlass 2012 ist mit aufgenommen. Das Buch ist ein übersichtliches Nachschlagewerk und Arbeitsmittel, welches Bürgermeister und Kommunalpolitikern ebenso weiterhilft wie Bauamtsleitern und Planern in und für bayerische Gemeinden.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftenammlung, 114. bis 118. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand Juni 2013, Preis 89,95 €, 99,95 €, 99,95 €, 99,99 € und 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zänagl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 178. bis 180. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Juni 2013, Preis 105,95 €, 107,95 €, 86,95 € und 111,19 €, Sonderlieferung Buch „Konrad: Die modulare Qualifizierung, Schnelleinstieg“, Stand September 2012, XIX, 124 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftenammlung mit Glossar, 26. und 27. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 64,99 € und 70,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

#### **Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Leichnetz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 97. inkl. Faltkarte und 98. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand Juni 2013, 95,95 € und 110,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 49. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 32,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 39. inkl. CD-ROM und 40. Lieferung inkl. Buch „Erdle: Infektionsschutzgesetz, 4. Auflage“, Stand Juli 2013, Preis 85,95 € und 92,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

#### **C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Hohmann/Klawonn, **Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) – Die Verträge**, alle wichtigen Verträge zum MVZ mit umfangreichen Erläuterungen, 3., neu bearbeitete Auflage 2013, IX, 229 Seiten, Preis 59,99 €, Medizinrecht, ISBN 978-3-8114-5453-8.

Die medizinischen Versorgungszentren spielen für Krankenhäuser als Zugang zur ambulanten Versorgung sowie auch als Kompetenzzentrum für niedergelassene Ärzte und andere Gesundheitsberufe eine wichtige Rolle. Das Werk enthält alle wichtigen Verträge zur Gründung und zum Betreiben eines MVZ. Die Verträge sind umfangreich durch rechtliche und steuerliche Erläuterungen kommentiert. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen zur Bedarfsplanung durch das GKV-VStG vom 1. Januar 2012.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 172. bis 175. Lieferung, Stand August 2013, Preis 85,95 €, 89,99 €, 99,99 € und 94,99 €, inkl. Buch „Rebentisch: Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht, Textausgabe mit Schnelleinstieg“, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

#### **R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 29. inkl. Leer-Ordner bis 31. Lieferung, Stand August 2013, Preis 77,95 €, 80,99 € und 76,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 57. (inkl. Textausgabe „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst“, 12. Auflage, Preis 9,95 €) bis 62. Lieferung inkl. Leerordner, Stand August 2013, Preis 91,95 €, 96,99 €, 91,99 €, 98,99 €, 92,99 € und 88,99 €, Loseblattwerk in 10 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

#### **Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München**

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 236. bis 237. Lieferung, Stand Februar 2013, etwa 6.170 Seiten, einschl. 6 Ordner, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 54. und 55. Lieferung, Stand Januar 2013, Loseblattwerk, etwa 2.700 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 46. Lieferung, Stand April 2013, etwa 3.500 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**, Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 51. Lieferung, Stand Januar 2013, Loseblattwerk, etwa 960 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 26. Lieferung, Stand April 2013, etwa 900 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 193. bis 196. Lieferung, Stand Mai 2013, etwa 17.790 Seiten, einschl. 14 Ordner, inkl. Online-Dienst „Lademann EstG context“, Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.



Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 48. bis 51. Lieferung, Stand Mai 2013, Loseblattwerk etwa 7.820 Seiten, einschl. 7 Ordner, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 58. bis 62. Lieferung, Stand März 2013, Loseblattwerk etwa 9.140 Seiten, einschl. 8 Ordner und CD-ROM „TVöD context“, Preis 198 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 53. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Loseblattwerk etwa 1.730 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 60. Lieferung, Stand 31. Januar 2013, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2.090 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 12. Lieferung, Stand Januar 2013, etwa 1.330 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 136. bis 139. Lieferung inkl. CD-ROM, einschließlich Online-Dienst, Stand 18. März 2013, Loseblattwerk etwa 9.210 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 77. und 78. Lieferung, Stand 23. Januar 2013, Loseblattwerk etwa 1.160 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

### Wiley-VCH, Weinheim

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, 63. Lieferung, Stand April 2013, Preis 62,90 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, ca. 5.318 Seiten, ISBN 978-3-527-32141-4.

Kricheldorf, **Menschen und ihre Materialien**, Von der Steinzeit bis heute, XIV, 240 Seiten, 2012, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33082-9.

In dem Werk wird der Frage nachgegangen, wie die Entwicklung von Kulturen und die Möglichkeiten der Materialherstellung zusammenhängen. Es durchstreift die Jahrtausende und setzt dabei bestimmte Zeiten und Materialgruppen zueinander in Beziehung. Das Werk belegt, dass unsere Geschichte auch immer die der Materialien ist, die wir verwenden.

Böddeker, **Denkbar, machbar, wünschenswert?**, Wie Technik und Kultur die Welt verändern, X, 197 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33471-1.

Das aktuelle, informative Buch zeigt auf, wie sich technischer Fortschritt und unterschiedliche Kulturen gegenseitig beeinflussen. In den Kapiteln Wasser und Energie wird der übergeordneten Frage nachgegangen, wie sich

naturwissenschaftlich-technischer Erkenntnisgewinn abspielt und wie er mit der kulturellen Entwicklung einhergeht. In einem modernen Ansatz wird gezeigt, wie eng Technik und Kultur zusammenhängen und das Leben und Denken der Menschen beeinflussen.

Ganteför, **Alles NANO oder was?**, Nanotechnologie für Neugierige, XIII, 267 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, Erlebnis Wissenschaft, ISBN 978-3-527-32961-8.

Die Nanotechnologie fasziniert und erschreckt zugleich: hilfreiche Nanomedizin auf der einen Seite, unkontrollierbare Nanomaschinen auf der anderen Seite. In dem Buch werden die Fragen, die rund um die Nanotechnologie entstehen, beantwortet. Ausgangspunkt für die Erklärungen ist dabei die Natur mit ihren Gesetzen, Molekülen und Atomen.

Posch/Hölker/Freyhoff, **Das Ende der Nacht**, Lichtsmog: Gefahren, Perspektiven, Lösungen, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 232 Seiten, 2013, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-41179-5.

Das Buch befasst sich mit der Frage, welchen Einfluss der Verlust der Nachtdunkelheit auf den Menschen hat und deren Bedeutung für die Tiere und Pflanzen. Es werden die bisher weitgehend vernachlässigten Folgen der menschlich verursachten Aufhellung des Nachthimmels (Lichtverschmutzung) vorgestellt. Erste Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsverbundes der Leibniz-Gemeinschaft werden in diesem Band vorgestellt.

Schwedt, **Plastisch, elastisch, fantastisch**, Ohne Kunststoffe geht es nicht, XI, 189 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, Erlebnis Wissenschaft, ISBN 978-3-527-33362-2.

In dem Buch wird die ganze Bandbreite der Kunststoffe vom Kautschuk über vollsynthetische Polymere wie Nylon oder Teflon bis zum biologisch abbaubaren Joghurtbecher in ihrer Entwicklung und ihren Anwendungen sowie ihrem Einfluss auf unser tägliches Leben gezeigt.

Synwoldt, **Umdenken!**, Clevere Lösungen für die Energiezukunft, X, 247 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, Erlebnis Wissenschaft, ISBN 978-3-527-33392-9.

Da die natürlichen Ressourcen für die Energiegewinnung knapp werden stellt sich die Frage, ob die neuen Technologien und Energieeffizienz der Königsweg zu einer nachhaltigen Energieversorgung sind. Das Buch bietet sachliche Orientierung und zeigt Hintergründe und Details, die in der Diskussion um eine nachhaltige Energieversorgung unter den Tisch fallen, und stellt dabei bequeme Standpunkte in Frage.

### Wiley-Blackwell Verlag, Weinheim

Wittekind/Compton, **TNM-Supplement**, Erläuterungen zur einheitlichen Anwendung, 4. Auflage, XX, 280 Seiten, 2013, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-527-33508-4.

Das Supplement kann als eigenständiges Buch eingesetzt werden, da es mit seinen vielen Erläuterungen und Beispielen zahlreiche Fragen beantwortet, die sich aus der Arbeit mit der TNM-Klassifikation und den Stadiengruppierungen ergeben. Erstmals wird dem Prognostic Factors Project ein Kapitel gewidmet.



### Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Fey, **Überzeugen ohne Sachargumente**, so gewinnen Sie andere für Ihre Meinung, 2013, 192 Seiten, Preis 29 €, inkl. E-Book, ISBN 978-3-8029-3857-3.

Die Autorin erklärt, wie sich mit etwas Übung das vorhandene Potenzial, andere ohne Argumente überzeugen zu können, erheblich ausbauen lässt. Einige Möglichkeiten und Techniken, Gesprächspartner ohne spezifisches Wissen zu gewinnen sind z. B. Redensarten wirkungsvoll einsetzen, mit Einwänden professionell umgehen, souverän Nein sagen. Das Handbuch zeigt, dass andere für die eigene Meinung gewonnen werden können.

Ryborz, **Beeinflussen, überzeugen, manipulieren**, seriöse und skrupellose Rhetorik, 2013, 215 Seiten, Preis 29 €, inkl. E-Book, ISBN 978-3-8029-3860-3.

Das Handbuch zeigt, wie es gelingt mit ausgeklügelter Rhetorik eigene Ziele zu erreichen. Schritt für Schritt, unterstützt von Praxis-Tipps und anhand von Beispielen wird erklärt, wie man die Macht der Sprache, die neun Faktoren der Beeinflussung, die Körpersprache bewusst einsetzt.

**Das gesamte Energierecht**, Alle maßgeblichen Vorschriften für Ausbildung, Studium und Praxis, 2013, 920 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1924-4.

Die Textsammlung enthält auf aktuellem Rechtsstand die für die Energiewirtschaft geltenden Vorschriften aus den Bereichen Energiewirtschaft, erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Koppelung, Energieeinsparung, Emissionshandel. Das Werk wird durch relevante Normen aus dem BGB (Fristen, Verjährung, Kaufrecht), dem Kauf- und dem Vergaberecht abgerundet.

**Das gesamte Patienten- und Pfl gerecht**, Kranke, Pflegebedürftige und deren Angehörige unterstützen und qualifiziert beraten, Mit den Heimgesetzen der Länder, 5. Auflage 2013, 1.128 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1947-3.

Die Textsammlung bietet einen umfassenden Überblick, da sie auf aktuellem Stand alle wichtigen Gesetze für die Beratung und Anleitung Kranker, Pflegebedürftiger und deren Angehöriger versammelt. Sie enthält Durchführungsverordnungen, Empfehlungen zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sowie Richtlinien zur häuslichen Pflege, Pflegebedürftigkeit und Altersunfähigkeit.

Marburger, **Was kostet das Kranksein?**, Ausgabe 2014, Arztrechnungen verstehen und prüfen, 12., neu bearbeitete Auflage 2013, 638 Seiten, Preis 26,95 €, ISBN 978-3-8029-1453-9.

Das Handbuch informiert detailliert über Ansprüche, (Wahl-)Leistungen und Kosten. Nicht alles wird von den Krankenversicherungen und der Beihilfe erstattet. Privatpatienten und Beihilfeberechtigte können Aufwendungen für Arzt und Behandlung selbst überprüfen. Mehrbelastungen und Konflikte mit ärztlichen und nichtärztlichen Therapeuten lassen sich vermeiden. Das Buch beinhaltet u. a. die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ), für Heilpraktiker, das Krankenhausentgeltgesetz, die Bundespflegegesetzverordnung etc.

Effertz, **TV-L – Jahrbuch Länder 2013**, Kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarif, die neue Eingruppierung 2013, ergänzende Tarifverträge, 2013, 1.334 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-8029-7946-0.

Das Buch enthält die Änderungen durch die Tarifrunde 2013 und das Tarifrecht der Länder mit allen wichtigen Tarifverträgen und Erläuterungen. Zusätzliche Orientierung bieten die „TV-L Trends 2013“, aktuelle Urteile, Gesetzestexte und Erläuterungen zur Eingruppierung.

Richter/Gamisch, **Eingruppierung TV-L in der Praxis**, Handbuch, Die neue Entgeltordnung, Verwaltung, Körperliche/handwerkliche Tätigkeiten, 2013, 208 Seiten, kartoniert, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-1570-3.

Verständlich erklärt das Praxishandbuch das alte und neue Eingruppierungsrecht, unter anderem werden die Grundlagen der Eingruppierung nach dem TV-L, der Aufbau der Entgeltordnung und die Auslegung zahlreicher Tätigkeitsmerkmale behandelt.

Stoll, **Balanced Scorecard für Soziale Organisationen**, Qualität und Management durch strategische Steuerung, Arbeitshilfe mit Beispielen, 3. Auflage 2013, 184 Seiten, Preis 22,80 €, ISBN 978-3-8029-7519-6.

Praxisnah zeigt dieses Handbuch, wie das Steuerungsinstrument Balanced Scorecard (BSC) für das ausgewogene ziel- und qualitätsorientierte Management in Sozialen Organisationen effektiv genutzt werden kann.

Marburger, **Die neue Pflegeversicherung**, 2., aktualisierte Auflage 2013, 192 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-3467-4.

Als wesentliche Neuerungen sind in der zweiten Auflage die Beratungsgutscheine und die unabhängigen Gutachter zu nennen.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.